

Lärmhinweise für die Führung von Gastwirtschaften

Zum Führen eines Gastwirtschaftsbetriebs, bzw. zur bestmöglichen Vermeidung von Lärmklagen, setzen wir Sie, als die für den Betrieb verantwortliche Person, über folgende Pflichten in Kenntnis:

- Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist zu respektieren.
- Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- Zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sind im Freien keine lärmenden Aufräum- und Reinigungsarbeiten sowie Glasentsorgungen erlaubt.
- Störendes Verhalten im Freien, sogenannte Begleiterscheinungen (Gästelärm vor dem Lokal usw.), ist während der Nachtruhe untersagt. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.
- Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen.
- Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche die ins Freie wirken dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.
- Musikalische Darbietungen mit einem mittleren Stundenpegel von grösser als 93 Dezibel LAeq sind der Fachgruppe Lärmschutz mit Meldeformular aus dem Internet mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.
- Zur Überwachung der Musiklautstärke sind sowohl im Freien als auch im Innern des Hauses Kontrollgänge durchzuführen.
- Das Betreiben von Lautsprechern im Freien ist untersagt.
- Das Lokal ist, sofern nicht andere Öffnungszeiten bewilligt sind, von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Ist zu Ihrem Gastwirtschaftsbetrieb auch ein Gartenrestaurant bzw. ein Boulevardcafé bewilligt, sind die Öffnungszeiten in der dazugehörenden Bewilligung massgebend.
- Ihre Stellvertretung ist über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.
- **Sie sind dafür besorgt, dass der Informationsfluss zwischen Ihnen und Ihrer Stellvertretung, insbesondere betr. allfälliger Lärmklagen aus der Anwohnerschaft, funktioniert.**

Sollten bei der Polizei Lärmklagen im Zusammenhang mit Ihrem Gastwirtschaftsbetrieb eingehen, muss die zum Zeitpunkt der Lärmstörung für den Betrieb verantwortliche Person mit einer Busse rechnen. Bei wiederholten Klagen wegen Musiklärms sähen wir uns veranlasst, Ihnen ein Musikverbot anzudrohen bzw. zu erteilen.

Des Weiteren behalten wir uns vor, verwaltungsrechtliche Massnahmen, die bis zum Patententzug reichen können, zu prüfen, resp. solche in die Wege zu leiten.

Sollte die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb nach Mitternacht (Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Wirtschaftsschlussstunde) beeinträchtigt werden, müssten Sie damit rechnen, dass das Amt für Baubewilligungen dem Betrieb die Schliessungsstunde vorverlegt, bzw. die Bewilligung entzieht.

Sofern die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb eines Boulevardcafés und / oder Aussenrestaurants gestört werden sollte, sähen wir uns veranlasst, den Betrieb der jeweiligen Aussenfläche/n zeitlich einschränken zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach vom 1. Januar 2011
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 sowie die dazugehörigen Verordnungen und Vorschriften
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 1. September 1975

Bestätigung der Kenntnisnahme

Gastwirtschaft: _____

Adresse: _____

Patentinhaber/in: _____

Bachenbülach, _____ Unterschrift: _____